

Reglement über die Musikschule Brugg

vom 4. Mai 2018

Stand: 1. Januar 2022

Der Einwohnerrat der Stadt Brugg, gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978¹⁾, beschliesst:

Reglement über die Musikschule Brugg

vom 4. Mai 2018

I. Allgemeines

§ 1

Definition Eltern

Im Begriff Eltern sind alle Erziehungsberechtigten mitgemeint. Bei getrenntem Wohnsitz ist der Wohnsitz des Inhabers resp. der Inhaberin der elterlichen Sorge massgebend.

§ 2

Name und Zweck

Die Stadt Brugg führt an der Schule Brugg unter der Bezeichnung „Musikschule Brugg“ ein Musikausbildungsangebot. Dieses bezweckt die musikalische Ausbildung und Förderung der Schülerinnen und Schüler gemäss §§ 7 ff.

§ 3

Instrumental-, Gesangs- und Ensembleunterricht

¹⁾Dieses Reglement ordnet den Instrumental-, Gesangs- und Ensembleunterricht an der Schule Brugg gemäss § 17 des Schulgesetzes vom 17. März 1981²⁾.

¹⁾ SAR 171.100

²⁾ SAR 401.100

²Die Musikschule organisiert zudem den lehrplanmässigen Instrumental- und Ensembleunterricht in der 6. Klasse der Primarschule und an der Oberstufe gemäss den massgeblichen kantonalen Bestimmungen.

§ 4

Die Musikschule pflegt die Zusammenarbeit mit den Musikschulen der Region. Sie kann mit ihnen Kooperationen eingehen.

Regionale Zusammenarbeit

§ 5

Die Musikschule sucht und pflegt den Kontakt mit in der musikalischen Bildung tätigen Vereinen und Verbänden.

Lokale Zusammenarbeit

§ 6

Die Musikschule erfüllt neben ihren schulischen Aufträgen auch kulturelle Aufträge.

Kulturelle Aufträge

§ 7

¹Die Musikschule kann von allen Schülerinnen und Schülern mit Wohnort Brugg besucht werden.

Schülerinnen und Schüler mit Wohnort Brugg

²Schulentlassenen Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis zum vollendeten zwanzigsten Altersjahr und mit Wohnort Brugg steht der Unterricht an der Musikschule weiterhin offen.

³Schülerinnen und Schüler, die eine Privatschule besuchen oder privat geschult werden, haben zu den gleichen Bedingungen Zugang zum Angebot der Musikschule Brugg wie die Schülerinnen und Schüler an den öffentlichen Schulen.

§ 8

Schülerinnen
und Schüler
der Aussenge-
meinden

¹Schülerinnen und Schüler der Schule Brugg oder einer Privatschule in Brugg mit Wohnort ausserhalb von Brugg (Aussengemeinden) können den lehrplanmässigen Instrumentalunterricht an der Musikschule Brugg besuchen.

²Die Musikschule steht den Schülerinnen und Schülern der Aussengemeinden über Abs. 1 hinaus offen, falls die Finanzierung der Eltern- und Gemeindebeiträge sichergestellt ist.

³Im Übrigen können aktuelle und ehemalige Schülerinnen und Schüler der Schule Brugg oder einer Privatschule in Brugg die Musikschule bis längstens zum vollendeten zwanzigsten Altersjahr besuchen, wenn eine Kostengutsprache geleistet wird.

§ 9

Schülerinnen
und Schüler
auswärtiger
Schulen

¹In Ausnahmefällen können auch Schülerinnen und Schüler auswärtiger Schulen an der Musikschule unterrichtet werden, soweit in deren Gemeinden keine Unterrichtsmöglichkeit besteht und eine Kostengutsprache der Wohnsitzgemeinde oder der Eltern vorliegt.

²Im Rahmen der Begabtenförderung des Kantons Aargau können auswärtige Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden, wenn eine Kostengutsprache der Wohnsitzgemeinde oder der Eltern vorliegt.

§ 10

¹Die Musikschule bietet ergänzend zu den Angeboten des Kantons weitere Ensemblestunden an.

Ensembles

²Der Besuch der Ensembles ist für Schülerinnen und Schüler, welche den Instrumental- oder Gesangsunterricht an der Musikschule besuchen, kostenlos.

³Andere Schülerinnen und Schüler sind zugelassen, wenn sie für die Ensembles von Interesse sind. Der Entscheid über die Zulassung obliegt der Musikschulleitung. Der Stadtrat kann auf Antrag der Musikschulleitung für die Teilnahme einen Beitrag erheben.

⁴Lager und Reisen der Ensembles sind beitragspflichtig.

§ 11

Die Angebote vor der Vorschulstufe stehen allen Kindern offen, welche noch nicht schulpflichtig sind.

Angebote für
noch nicht
schulpflichtige
Kinder

§ 12

¹Für Musikproben von Vereinen, musikalische Veranstaltungen sowie für privaten Musikunterricht können Räumlichkeiten der Musikschule zur Verfügung gestellt werden, soweit dies mit dem Unterrichtsbetrieb der Musikschule zu vereinbaren ist.

Vereine, Privatunterricht
und weitere Benützer

²Der private Musikunterricht darf das Angebot der Musikschule nicht konkurrenzieren.

³Für privaten Musikunterricht wird eine vom Stadtrat festzusetzende Benützungsgebühr erhoben.

II. Anstellung der Musiklehrpersonen

§ 13

Musiklehrpersonen, Anstellung

¹Die Anstellung der Musiklehrpersonen erfolgt durch die Gesamtschulleitung auf Antrag der Musikschulleitung und richtet sich nach dem Gesetz über die Anstellung von Lehrpersonen (GAL)³⁾ und nach der Verordnung über die Anstellung und Löhne der Lehrpersonen (VALL)⁴⁾ in der jeweils gültigen Fassung.

²Die Löhne werden nach dem Lohnstufenplan zum Dekret über die Löhne der Lehrpersonen (Lohndekret Lehrpersonen LDLP)⁵⁾, in der jeweils gültigen Fassung festgesetzt.

³Die Lohnanpassungen (individuelle und generelle Lohnerhöhungen) richten sich nach den Beschlüssen des Kantons.

III. Organe

§ 14

Stadtrat

Der Stadtrat befindet auf Antrag der Gesamtschulleitung über die strategischen und die finanziellen Belange der Musikschule, insbesondere über Jahresrechnung, Budget (inkl. Anschaffungen), Elternbeiträge sowie über die Anstellung der Leitung der Musikschule.

§ 15

[aufgehoben]

³⁾ SAR 411.200

⁴⁾ SAR 411.211

⁵⁾ SAR 411.210

§ 16

¹Die Musikschule untersteht einer Leitung. Die Anstellung erfolgt durch den Stadtrat auf Antrag der Gesamtschulleitung.

Leitung

²Die Aufgaben umfassen die fachliche und organisatorische sowie die pädagogische und künstlerische Leitung der Musikschule Brugg. Diese Aufgaben sind im Funktionendiagramm der Volksschule Brugg sowie im Stellenbeschrieb festgelegt.

³Der Stadtrat genehmigt auf Antrag der Gesamtschulleitung den Stellenbeschrieb, das Funktionendiagramm und das Penum.

§ 17

Gegen Entscheide der Gesamtschulleitung kann innert 20 Tagen seit Eröffnung beim Stadtrat Beschwerde geführt werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der Entscheid der Stadtrats ist endgültig.

Rechtsweg

§ 18

Die Abteilung Finanzen der Stadt Brugg führt die Rechnung der Musikschule als Teil der städtischen Rechnung. Sie ist insbesondere zuständig für die Ausrichtung der Besoldung der Lehrpersonen, der Musikschulleitung und der Administration, für das Inkasso der Elternbeiträge und der Gemeindebeiträge für auswärtige Schülerinnen und Schüler.

Abteilung Finanzen

IV. Unterricht

§ 19

Freiwilligkeit

¹Der Besuch der Musikschule ist freiwillig.

²Die Aufnahme von Kindern oder Jugendlichen ist davon abhängig, ob Lehrpersonen sowie die erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung stehen.

§ 20

Angebot und
Wahl

¹Der Stadtrat legt auf Antrag der Gesamtschulleitung das Unterrichtsangebot und das minimale Einstiegsalter für das jeweilige Fach fest.

²Die Wahl des Instrumentes ist im Rahmen des Angebotes frei.

³Musikschulleitung und Musiklehrpersonen stehen den Eltern und den Schülerinnen und Schülern beratend zur Seite.

⁴Die Wahl eines Zweitinstrumentes ist unter Vorbehalt der Zustimmung der Musikschulleitung möglich.

⁵Zusätzlich zum Instrumental- oder Gesangsfach können Ensemblefächer im Rahmen des Angebots besucht werden.

§ 21

Anmeldun-
gen und Ab-
meldungen

¹Beim Eintritt in die Musikschule erfolgt eine einmalige Anmeldung.

²Eine Abmeldung ist bis jeweils spätestens zum 31. März auf Ende eines jeden Schuljahres möglich.

³Ausnahmsweise sind in begründeten Fällen Ein- und Austritte auch auf Beginn des zweiten Semesters möglich. Über das Gesuch entscheidet die Musikschulleitung.

⁴Ein- und Austritte ausserhalb dieser beiden Termine sind bei Wohnortswechsel der Schülerin oder des Schülers möglich.

§ 22

¹Der Stundenplan wird nach Verfügbarkeit der Schülerinnen bzw. Schüler und der Musiklehrpersonen festgelegt.

Unterrichtszeiten

²Der Unterricht kann während der Poolstunden oder im Anschluss an die Unterrichtszeiten oder an schulfreien Nachmittagen stattfinden.

§ 23

¹Die Dauer einer Lektion beträgt an der Musikschule 50 Minuten. Die angebotenen Unterrichtseinheiten sind: 1/2 Lektion, 3/4 Lektion und eine ganze Lektion. Die übliche Unterrichtseinheit ist die 1/2-Lektion.

Lektionsdauer

²Die Lehrperson wählt die Form des Unterrichts.

³Besonders leistungsbereite Kinder und Jugendliche haben die Möglichkeit, mit Zustimmung der Musikschulleitung den Unterricht auf eine 3/4-Lektion oder eine ganze Lektion auszudehnen. Auch die zusätzliche Unterrichtszeit für in Brugg wohnhafte Schülerinnen und Schüler gemäss § 7 wird von der Einwohnergemeinde Brugg subventioniert.

§ 24

Unterrichts-
ausfall

Schuljahr, Ferien und Feiertage richten sich nach der für die Schule Brugg geltenden Regelung. Bei Schulanlässen (Schulreise, Heimattag, Sporttag u. ä.) fällt der Unterricht für die betreffenden Schülerinnen oder Schüler ohne Rückerstattung von Elternbeiträgen aus.

§ 25

Stellvertretun-
gen

Für die Musikschule Brugg gelten die Stellvertretungsregelungen des Kantons und der Schule Brugg.

§ 26

Absenzen von
Schülerinnen
und Schülern

Für die Musikschule gelten die Absenzenregelungen der Schule Brugg.

§ 27

Ausschluss

Bei mangelndem Fleiss, mangelnder Disziplin oder unentschuldigtem Absenzen kann eine Schülerin oder ein Schüler auf Antrag der Musikschulleitung durch die Gesamtschulleitung für das laufende Semester vom Unterricht ausgeschlossen werden. Die Eltern sind vorgängig anzuhören. Der Elternbeitrag wird nicht zurückerstattet.

§ 28

Beschaffung
Instrumente

¹Die Beschaffung der Instrumente obliegt den Eltern.

²Die Musikschule kann Instrumente gegen Gebühr leihweise zur Verfügung stellen. Die Musikschulleitung legt die Leihgebühren fest.

³Mitglieder von musikschuleigenen Ensembles haben bei der Vergabe der Leihinstrumente Vorrang.

⁴Die Schülerinnen und Schüler bzw. Eltern sind dafür verantwortlich, dass leihweise abgegebene Instrumente in gutem Zustand erhalten werden. Kosten für allfällige Reparaturen oder Ersatzanschaffungen bei mutwilligen Beschädigungen gehen voll zu Lasten der Schülerinnen und Schüler bzw. der Eltern.

§ 29

Die Kosten des Notenmaterials für den Instrumentalunterricht gehen zu Lasten der Eltern. Notenmaterial für Ensembles oder Orchester wird den Schülerinnen und Schülern kostenlos abgegeben.

Beschaffung
Notenmaterial

§ 30

¹Unterrichtsformationen wie Orchester, Ensembles, Früherziehung und Chor umfassen mindestens 6 Teilnehmende.

Unterrichts-
formationen

²Projektbezogene kleinere Formationen können mit Bewilligung des Stadtrates auf Antrag der Musikschulleitung geführt werden.

V. Finanzierung

§ 31

Die Musikschule wird finanziert durch

- a) Kantonsbeiträge
- b) Gemeindebeiträge
- c) Elternbeiträge

Grundsatz

§ 32

In Brugg
wohnhafte
Schülerin-
nen und
Schüler

¹Der Stadtrat legt auf Antrag der Schulpflege die Höhe der Elternbeiträge für Schülerinnen und Schüler, deren Eltern in Brugg wohnhaft sind, fest.

²Die Elternbeiträge sind spätestens zu erhöhen, wenn der durchschnittliche Anteil der Elternbeiträge der letzten drei Rechnungsjahre an den Personal- und Betriebskosten für die Erbringung der entsprechenden Stunden unter den Wert von 45 % fällt. Die Elterntarife sind frühestens auf das Schuljahr 2019/2020 anzupassen.

Geschwister-
rabatt

³Der Stadtrat legt auf Antrag der Musikschulleitung die Kriterien und die Höhe des Rabattes für Kinder aus der gleichen Familie mit Wohnort Brugg fest.

Reduktion
und Erlass
des Eltern-
beitrages

⁴In besonderen Fällen kann der Elternbeitrag auf Antrag der Eltern vom Stadtrat reduziert oder ganz erlassen werden. Die Festsetzung von Reduktion oder Erlass richtet sich nach dem massgebenden Einkommen. Dabei gelangen die kantonalen Grundsätze und Grundlagen der Berechnung der Prämienverbilligung zur Anwendung. Bei Personen, die in ungetrennter Ehe, in eingetragener Partnerschaft oder in gefestigter Lebensgemeinschaft leben, werden die massgebenden Einkommen zusammengezählt.

§ 33

Auswärtige
Schülerinnen
und Schüler

Für Schülerinnen und Schüler, deren Eltern nicht in Brugg wohnhaft sind, werden die gesamten Personal- und Betriebskosten für deren Unterricht der entsprechenden Gemeinde oder den Eltern verrechnet, sofern sie nicht durch Kantonsbeiträge gedeckt sind.

§ 34

Der Tarif für Angebote vor der Vorschulstufe gemäss § 11 muss mindestens die entsprechenden Personalkosten der Musikschule decken.

Angebote für
noch nicht
schulpflichtige
Kinder

§ 35

Die Elternbeiträge werden jeweils nach Semesterbeginn in Rechnung gestellt. Bei Austritten, bei Ausschluss im Laufe eines Semesters oder bei verspäteter Austrittserklärung erfolgt keine Rückerstattung. Bei Austritt infolge Wegzugs erfolgt eine Rückerstattung pro rata.

Rechnungs-
stellung,
Rückerstattun-
gen

§ 36

Die übrigen Kosten, für die in diesem Reglement keine Regelungen enthalten sind, werden von der Einwohnergemeinde getragen.

Übrige Kos-
ten

VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 37

Durch dieses Reglement werden aufgehoben:
Reglement über den Unterricht an der städtischen Musikschule vom 11. April 1997.
Reglement über das Anstellungsverhältnis der Musiklehrer an der städtischen Musikschule Brugg vom 11. April 1997.

Aufhebung
bisherigen
Rechts

§ 38

Dieses Reglement wird nach der Annahme durch den Einwohnerrat vom Stadtrat in Kraft gesetzt.

Inkrafttreten

Vom Einwohnerrat beschlossen am 4. Mai 2018 und 25. Juni 2021.

Der Stadtrat beschliesst:

Das vorliegende Reglement wird auf den 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt.

Brugg, 25. Juni 2021

NAMENS DES STADTRATES

Frau Stadtkammann: Der Stadtschreiber:

Barbara Horlacher Matthias Guggisberg

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	§
Definition Eltern	1
Name und Zweck.....	2
Instrumental-, Gesangs- und Ensembleunterricht	3
Regionale Zusammenarbeit.....	4
Lokale Zusammenarbeit	5
Kulturelle Aufträge	6
Schülerinnen und Schüler mit Wohnort Brugg	7
Schülerinnen und Schüler der Aussengemeinden	8
Schülerinnen und Schüler auswärtiger Schulen.....	9
Ensembles.....	10
Angebote für noch nicht schulpflichtige Kinder.....	11
Vereine, Privatunterricht und weitere Benützende	12
 II. Anstellung der Musiklehrpersonen	
Musiklehrpersonen, Anstellung	13
 III. Organe	
Stadtrat.....	14
[aufgehoben].....	15
Leitung.....	16
Rechtsweg.....	17
Abteilung Finanzen	18

IV. Unterricht

Freiwilligkeit.....	19
Angebot und Wahl.....	20
Anmeldungen und Abmeldungen.....	21
Unterrichtszeiten	22
Lektionsdauer.....	23
Unterrichtsausfall	24
Stellvertretungen	25
Absenzen von Schülerinnen und Schülern	26
Ausschluss	27
Beschaffung Instrumente.....	28
Beschaffung Notenmaterial	29
Unterrichtsformationen	30

V. Finanzierung

Grundsatz.....	31
In Brugg wohnhafte Schülerinnen und Schüler	32
Geschwisterrabatt	32
Reduktion und Erlass des Elternbeitrages	32
Auswärtige Schülerinnen und Schüler	33
Angebote für noch nicht schulpflichtige Kinder	34
Rechnungsstellung, Rückerstattung	35
Übrige Kosten.....	36

VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Aufhebung bisherigen Rechts	37
Inkrafttreten	38

Stichwortregister

Abmeldungen	21
Absenzen von Schülerinnen und Schülern	26
Abteilung Finanzen	18
Angebote für noch nicht schulpflichtige Kinder	11, 34
Angebot und Wahl	20
Anmeldungen	21
Anstellung der Musiklehrpersonen	13
Aufhebung bisherigen Rechts	37
Ausschluss	27
Auswärtige Schülerinnen und Schüler	33
 Beschaffung Instrumente	28
Beschaffung Notenmaterial	29
 Elternbeitrag; Reduktion und Erlass	32
Eltern, Definition	1
Ensembleunterricht	3, 10
 Freiwilligkeit	19
 Gesangsunterricht	3
Geschwisterrabatt	32
Grundsatz Finanzierung	31
 In Brugg wohnhafte Schülerinnen und Schüler	7, 32

Inkrafttreten	38
Instrumentalunterricht	3
Kulturelle Aufträge	6
Leitung der Musikschule	16
Lektionsdauer	23
Lokale Zusammenarbeit	5
Musiklehrpersonen, Anstellung	13
Name und Zweck	2
Privatunterricht	12
Rechnungsstellung	35
Rechtsweg	17
Reduktion und Erlass des Elternbeitrages	32
Regionale Zusammenarbeit	4
Rückerstattungen	35
Schülerinnen und Schüler auswärtiger Schulen	9
Schülerinnen und Schüler der Aussengemeinden	8
Schülerinnen und Schüler mit Wohnort Brugg	7, 32
Stadtrat	14
Stellvertretungen	25

Übrige Kosten	36
Unterrichtsausfall	24
Unterrichtsformationen	30
Unterrichtszeiten	22
Vereine.....	12
Weitere Benützende.....	12